

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2013)

Auf Grund des § 42 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

§ 1. Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist

1. am 29. März 2013 von 16 bis 22 Uhr, am 30. März 2013 von 10 bis 15 Uhr, am 25. April 2013 von 10 bis 22 Uhr, am 9. August 2013 von 16 bis 23 Uhr und am 21. Dezember 2013 von 10 bis 15 Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und Brennerautobahn A 13, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll;
2. an allen Samstagen vom 6. Juli 2013 bis einschließlich 27. Juli 2013 sowie vom 10. August 2013 bis einschließlich 31. August 2013 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr sowie am 2. August 2013 von 18 bis 24 Uhr und am 3. August 2013 von 0 bis 15 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll und am 29. März 2013 und 3. Oktober 2013 in der Zeit von 0 bis 22 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht werden soll, auf der Inntalautobahn A 12 und auf der Brennerautobahn A 13;
3. an allen Samstagen vom 6. Juli 2013 bis einschließlich 31. August 2013 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen auf der
 - a) Loferer Straße B 178 von Lofer bis Wörgl;
 - b) Ennstalstraße B320 beginnend bei Straßenkilometer 4, 500;
 - c) Seefelder Straße B 177 im gesamten Bereich;
 - d) Fernpassstraße B 179 von Nassereith bis Biberwier;
 - e) Achensee Straße B 181 im gesamten Bereich;
4. an allen Samstagen vom 29. Juni 2013 bis einschließlich 31. August 2013 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr auf der Ost Autobahn A 4 von der Anschlussstelle Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre nach und aus den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Rust, Mattersburg, Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Wien Umgebung
verboten.

§ 2. (1) Ausgenommen von den in § 1 Z 1, 2, 3 und 4 genannten Fahrverboten sind:

1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in seinem

Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen- oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten gemäß § 42 Abs. 3a StVO, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen mit Anhängern des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;

2. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß;
3. Fahrten, deren Ziel in Italien liegt oder über Italien erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 1 oder 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Italien ausgenommen sind;
4. Fahrten, deren Ziel in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Deutschland ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen von den in § 1 Z 3 und 4 genannten Fahrverboten sind Fahrten mit Leerfahrzeugen in der Zeit bis 10 Uhr bis zum Wohnsitz des Lenkers, Sitz des Firmenunternehmens, Güterterminals, LKW-Hofes, dauernden Standort des Fahrzeuges oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Lenker eine entsprechende Rückfahrmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenkraftfahrzeug bereitstellt.

§3. Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalendar 2013)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt
Ziele

- Verkehrsentflechtung
- Entlastung der betroffenen Verkehrsrouten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Fahrverbote für LKW

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalendar 2013)

Problemanalyse

Problemdefinition

In den Ferienzeiten kommt es auf den österreichischen Hauptkorridoren zu einem starken Anstieg des Verkehrsaufkommens, der hauptsächlich durch den PKW-Verkehr begründet ist. Durch zeitweise Fahrverbote für den Schwerverkehr zu Zeiten eines starken Verkehrsaufkommens durch den Urlauberreiseverkehr sowie von an die italienischen und deutschen Fahrverbote gekoppelten Fahrverboten auf der A 12 Inntalautobahn und A 13 Brennerautobahn soll eine Entlastung der betroffenen Verkehrsrouten erreicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Insbesondere dem Bundesland Tirol kommt durch die enge Verkehrsverflechtung mit Italien und Deutschland eine Sonderstellung zu, sodass eine mangelnde Abstimmung mit Fahrverboten dieser Länder dazu führen würde, dass der Schwerverkehr nicht in die angrenzenden Staaten weiterfahren könnte und die LKW's auf österreichischen Autobahnen abgestellt werden würden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2014

Zu Beginn des Folgejahres wird seitens der Landespolizeidirektion Tirol ein Erfahrungsbericht des Vorjahres abgegeben, der als Evaluierung der Verordnung für das Jahr 2013 und als Grundlage für eine allfällige Erlassung einer Verordnung für das Jahr 2014 dient. Gleichzeitig wird mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung Rücksprache gehalten, ob sich aus Sicht der obersten Vollzugsbehörde in straßenpolizeilichen Angelegenheiten (Landesregierung) die Fahrverbote bewährt haben.

Ziele

Ziel 1: Verkehrsentflechtung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Stauereignisse mit LKW-Beteiligung	Senkung der Stauereignisse mit LKW-Beteiligung

Ziel 2: Entlastung der betroffenen Verkehrsrouten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Stauereignisse mit LKW-Beteiligung	Senkung der Stauereignisse mit LKW-Beteiligung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Fahrverbote für LKW

Beschreibung der Maßnahme:

Fahrverbote für LKW oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von LKW mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kundmachung des Fahrverbotes	Einhaltung des Fahrverbotes

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Verpflichtung für Unternehmen besteht im Mitführen des CIM/UIRR-Vertrages für Kontrollzwecke.

Erläuterungen**Zu § 1:****Zu § 1 Z 1 und 2:**

Wie bereits in den letzten Jahren hat das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen auch im heurigen Jahr für besonders, hinsichtlich des Urlauberverkehrs, stark frequentierte Tage, Fahrverbote für LKW über 7,5 t erlassen; ebenso bestehen für Deutschland entsprechende Fahrverbote. Um das Abstellen von Schwerfahrzeugen aus mangelnder Einreisemöglichkeit auf der Brennerautobahn und Inntalautobahn zu verhindern, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen. Bereits in den letzten Jahren wurden für die A 12 Inntalautobahn sowie für die A 13 Brennerautobahn entsprechende Fahrverbote erlassen, die sich zeitlich an den italienischen und deutschen Fahrverboten orientierten und insgesamt bestens bewährt haben. Die im Rahmen des Oster- und Weihnachtsreiseverkehrs vorgesehenen Fahrverbote sind nunmehr ebenfalls durch diese Verordnung erfasst.

Zu § 1 Z 3 und 4:

Auf den hier aufgezählten Straßenstrecken hat sich der Fahrverbotskalender in den letzten Jahre gut bewährt, sodass auch für das heurige Jahr eine entsprechende Beschränkung gelten soll. Auch die Aufnahme der A 4 Ost Autobahn im Jahr 2009 hat sich bestens bewährt und soll beibehalten werden.

Zu § 2:

Die Fassung dieses Paragraphen entspricht dem Fahrverbotskalender 2012.